
S 17 R 891/14

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 R 891/14
Datum	14.09.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 BA 31/18
Datum	24.04.2019

3. Instanz

Datum	12.05.2020
-------	------------

Die Revisionen der KlÄger gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 24. April 2019 werden zurÄckgewiesen. AuÄergerichtliche Kosten sind auch im Revisionsverfahren nicht zu erstatten.

GrÄnde:

I

1

Die Beteiligten streiten darÄber, ob der KlÄger in seiner TÄtigkeit als Gesellschafter-GeschÄftsfÄhrer einer GmbH (KlÄgerin) aufgrund BeschÄftigung der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) sowie nach dem Recht der ArbeitsfÄrderung unterlag.

2

Der KlÄger grÄndete gemeinsam mit R (R.) durch notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrag vom 23.10.2013 die klagende GmbH. An deren Stammkapital

von 25 000 Euro waren der KlÄger zu 90 vH (22 500 Euro) und R. zu 10 vH (2500 Euro) beteiligt. FÄr die Beschlussfassung genÄgte die einfache Mehrheit aller Stimmen; lediglich die Änderung des Gesellschaftsvertrages bedurfte einer Mehrheit von 75 vH.

3

In einem ebenfalls am 23.10.2013 notariell beurkundeten Treuhandvertrag ist bestimmt, dass der KlÄger als TreuhÄnder GeschÄftsanteile im Nennbetrag von 15 000 Euro (60 vH) fÄr K und von 5000 Euro (20 vH) fÄr B als Treugeber treuhÄnderisch verwalten soll. Ferner ist geregelt, dass der TreuhÄnder diese GeschÄftsanteile "an den dies annehmenden Treugeber" anbietet und sie "aufschiebend bedingt auf die vollstÄndige Zahlung des Kaufpreises [] und die Beendigung des Treuhandvertrages an den dies annehmenden Treugeber" abtritt. Der TreuhÄnder ist verpflichtet, die Rechte und Pflichten der Treugeber in Bezug auf den jeweiligen GeschÄftsanteil nach deren Anweisungen auszuÄben und darf Äber die GeschÄftsanteile der Treugeber nur nach deren vorheriger Zustimmung verfÄgen. Der TreuhÄnder hat die Treugeber unwiderruflich bevollmÄchtigt, die treuhÄnderisch gehaltenen GeschÄftsanteile sowie die Rechte daran an sich selbst oder einen Dritten abzutreten.

4

Der KlÄger wurde zum GeschÄftsgefÄhrer der KlÄgerin bestellt. Der insoweit am 6.12.2013 mit Wirkung zum 1.12.2013 zustande gekommene Dienstvertrag sieht vor, dass der KlÄger die GeschÄfte ua nach den von der Gesellschafterversammlung erteilten Weisungen fÄhrt (Ä 1 Nr 5), Äber den gewÄhnlichen GeschÄftsbetrieb hinausgehende GeschÄfte der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedÄrfen (Ä 1 Nr 6), er ein jÄhrliches Grundgehalt von 72 000 Euro brutto, zahlbar in 12 MonatsgehÄltern, erhÄlt (Ä 3 Nr 1) sowie Anspruch auf Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall (Ä 5), ReisekostenvergÄtung (Ä 6 Nr 2) und Jahresurlaub von 30 Arbeitstagen (Ä 7 Nr 1) hat.

5

Auf den Statusfeststellungsantrag der KlÄger stellte die beklage Deutsche Rentenversicherung Bund fest, dass der KlÄger die TÄtigkeit als Gesellschafter-GeschÄftsgefÄhrer der KlÄgerin seit dem 1.12.2013 nicht im Rahmen eines abhÄngigen BeschÄftungsverhÄltnisses ausÄbe und insoweit keine Versicherungspflicht in der GRV, gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), sozialen Pflegeversicherung (sPV) und nach dem Recht der ArbeitsgefÄhrdung bestehe (Bescheide vom 7.5.2014; Widerspruchsbescheide vom 19.11.2014).

6

Das SG hat die Bescheide abgeÄndert und die Versicherungspflicht in der GRV sowie nach dem Recht der ArbeitsgefÄhrdung festgestellt. Im Äbrigen hat es die

Klagen abgewiesen (Urteil vom 14.9.2017). Auf die Berufung der Beklagten hat das LSG das Urteil des SG geändert und die Klagen (insgesamt) abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, wegen seines Anteils von 90 vH am Stammkapital habe der Kläger maßgebenden Einfluss auf die GmbH. Hieran ändere auch der Treuhandvertrag nichts. Allein der Kläger sei vollberechtigter und vollverpflichteter Gesellschafter. Über ein schuldrechtliches Weisungsrecht hinausgehende Umstände seien nicht gegeben. Es liege allein in der Hand des Klägers, ob er die Weisungen der Treugeber befolge. Auch die im Treuhandvertrag geregelte Erwerbsoption führe nicht zu einer Rechtsmachtverschiebung zu Lasten des Klägers. Die aufschiebende Bedingung der Beendigung des Treuhandvertrages sei bislang nicht eingetreten (Urteil vom 24.4.2019).

7

Mit ihren Revisionen rügen die Kläger die Verletzung der [Â§Â§ 2, 7](#) und [7a Abs 1 SGB IV](#) sowie der [Â§Â§ 15, 37](#) und [46 GmbHG](#). Der Kläger habe seine Geschäftsführertätigkeit nicht frei ausüben können, sondern sei durch den Dienstvertrag arbeitsvertragstypisch gebunden gewesen. Auch die Regelung des Treuhandvertrages über die antizipierte Abtretung von Gesellschaftsanteilen im Falle eines treuhandvertragswidrigen Verhaltens des Treuhänders verdeutliche das abhängige Beschäftigungsverhältnis. Der Übergang des GmbH-Geschäftsanteils sei dinglich geregelt. Die Treugeber hätten im Falle eines treuhandvertragswidrigen Verhaltens des Klägers die Möglichkeit gehabt, den Übergang des Eigentums an den jeweiligen Gesellschaftsanteilen eintreten zu lassen. Dem Kläger wäre dann nur ein Gesellschaftsanteil von 10 vH geblieben.

8

Die Kläger beantragen,

das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 24. April 2019 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Münster vom 14. September 2017 zurückzuweisen.

9

Die Beklagte beantragt,

die Revisionen der Kläger zurückzuweisen.

10

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

11

Die Beigeladenen stellen keine Anträge.

Die Beteiligten haben sich $\frac{1}{4}$ bereinstimmend mit einer Entscheidung durch Urteil ohne m $\frac{1}{4}$ ndliche Verhandlung einverstanden erkl \ddot{a} rt ([Â§ 124 Abs 2 SGG](#)).

Die Revisionen der Kl \ddot{a} ger sind unbegr \ddot{u} ndet. Zu Recht hat das LSG das Urteil des SG ge \ddot{a} ndert und die Klagen (insgesamt) abgewiesen. Die Bescheide der Beklagten vom 7.5.2014 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 19.11.2014 sind rechtm \ddot{a} Ãig und verletzen die Kl \ddot{a} ger nicht in ihren Rechten. In der Zeit vom 1.12.2013 (Beginn des Gesch \ddot{a} fts f $\frac{1}{4}$ hrerdienstvertrages) bis zum 24.4.2019 (Tag der m $\frac{1}{4}$ ndlichen Verhandlung vor dem LSG) unterlag der Kl \ddot{a} ger in seiner T \ddot{a} tigkeit als Gesch \ddot{a} fts f $\frac{1}{4}$ hrer der Kl \ddot{a} gerin nicht aufgrund Besch \ddot{a} ftigung der Versicherungspflicht in der GRV und nach dem Recht der Arbeitsf \ddot{u} hrderung. Nicht mehr streitig ist die (fehlende) Versicherungspflicht in der GKV und sPV. Insoweit ist das die Klage abweisende Urteil des SG mangels Berufungseinlegung durch die Kl \ddot{a} ger rechtskr \ddot{a} ftig geworden (vgl [Â§ 141 SGG](#)). Nach den f $\frac{1}{4}$ r die Statusbeurteilung geltenden Ma \ddot{a} st \ddot{a} ben (dazu 1.) unterlag der Kl \ddot{a} ger aufgrund seiner gesellschaftsrechtlichen Rechtsmacht als Mehrheitsgesellschafter der GmbH nicht infolge Besch \ddot{a} ftigung der Sozialversicherungspflicht (dazu 2.). Dem steht der Treuhandvertrag nicht entgegen (dazu 3.).

1. Im streitigen Zeitraum unterlagen Personen, die gegen Arbeitsentgelt besch \ddot{a} ftigt waren, in der GRV und nach dem Recht der Arbeitsf \ddot{u} hrderung der Versicherungspflicht ([Â§ 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI](#) in der Fassung (idF) des Gesetzes zur F \ddot{u} hrderung ganzj \ddot{a} hriger Besch \ddot{a} ftigung vom 24.4.2006 ([BGBl I 926](#)), [Â§ 25 Abs 1 Satz 1 SGB III](#)). Besch \ddot{a} ftigung ist gem \ddot{a} Ã [Â§ 7 Abs 1 SGB IV](#) die nichtselbstst \ddot{a} ndige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverh \ddot{a} ltnis (Satz 1). Anhaltspunkte f $\frac{1}{4}$ r eine Besch \ddot{a} ftigung sind eine T \ddot{a} tigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (Satz 2). Nach der st \ddot{a} ndigen Rechtsprechung des BSG setzt eine abh \ddot{a} ngige Besch \ddot{a} ftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber pers \ddot{a} nlich abh \ddot{a} ngig ist. Die hierf $\frac{1}{4}$ r vom Senat entwickelten Abgrenzungsma \ddot{a} st \ddot{a} be (vgl zuletzt BSG Urteil vom 4.6.2019 â \square [B 12 R 11/18 R](#) â \square [BSGE 128, 191](#) = SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 42, RdNr 14 f (Honorararzt)) gelten grunds \ddot{a} tzlich auch f $\frac{1}{4}$ r Gesch \ddot{a} fts f $\frac{1}{4}$ hrer einer GmbH (BSG Urteil vom 14.3.2018 â \square [B 12 KR 13/17 R](#) â \square [BSGE 125, 183](#) = SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 35, RdNr 18). Ob ein Besch \ddot{a} ftigungsverh \ddot{a} ltnis vorliegt, richtet sich bei dem Gesch \ddot{a} fts f $\frac{1}{4}$ hrer einer GmbH aber in erster Linie danach, ob er nach der ihm zukommenden, sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden Rechtsmacht ihm nicht genehme Weisungen verhindern oder Beschl \ddot{u} sse beeinflussen kann, die sein Anstellungsverh \ddot{a} ltnis betreffen (vgl zuletzt BSG Urteil vom 19.9.2019 â \square [B 12 R 25/18 R](#) â \square [BSGE 129, 95](#) = SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 43, RdNr 14 mwN).

Ist ein GmbH-Geschäftsführer zugleich als Gesellschafter am Kapital der Gesellschaft beteiligt, sind der Umfang der Kapitalbeteiligung und das Ausmaß des sich daraus für ihn ergebenden Einflusses auf die Gesellschaft ein wesentliches Merkmal bei der Abgrenzung von abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit. Ein Gesellschafter-Geschäftsführer ist nicht per se kraft seiner Kapitalbeteiligung selbstständig tätig, sondern muss, um nicht als abhängig Beschäftigter angesehen zu werden, über seine Gesellschafterstellung hinaus die Rechtsmacht besitzen, durch Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung die Geschicke der Gesellschaft bestimmen zu können. Eine solche Rechtsmacht ist bei einem Gesellschafter gegeben, der mehr als 50 vH der Anteile am Stammkapital hält. Ein Geschäftsführer, der nicht über diese Kapitalbeteiligung verfügt und damit als Mehrheitsgesellschafter ausscheidet, ist grundsätzlich unabhängig beschäftigt. Er ist ausnahmsweise nur dann als Selbstständiger anzusehen, wenn er exakt 50 vH der Anteile am Stammkapital hält oder ihm bei einer geringeren Kapitalbeteiligung nach dem Gesellschaftsvertrag eine umfassende ("echte" oder "qualifizierte"), die gesamte Unternehmenstätigkeit erfassende Sperrminorität eingeräumt ist. Denn der selbstständig tätige Gesellschafter-Geschäftsführer muss eine Einflussmöglichkeit auf den Inhalt von Gesellschafterbeschlüssen haben und zumindest ihm nicht genehme Weisungen der Gesellschafterversammlung verhindern können. Demgegenüber ist eine "unechte", auf bestimmte Gegenstände begrenzte Sperrminorität nicht geeignet, die erforderliche Rechtsmacht zu vermitteln (BSG Urteil vom 19.9.2019 – [B 12 R 25/18 R](#) – [BSGE 129, 95](#) = SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 43, RdNr 15 mwN; BSG Urteil vom 14.3.2018 – [B 12 KR 13/17 R](#) – [BSGE 125, 183](#) = SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 35, RdNr 21 mwN).

2. Nach diesen Maßstäben war der Kläger bei der Klägerin nicht unabhängig beschäftigt. Zwar enthält der Geschäftsführerdienstvertrag vom 6.12.2013 durchaus für eine Beschäftigung typische Regelungen über ein festes Jahresgehalt, Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall, Reisekostenvergütung und Jahresurlaub. Der Kläger besaß mit einem Anteil am Stammkapital von 90 vH aber eine im Gesellschaftsrecht wurzelnde Rechtsmacht, die ihn in die Lage versetzte, eine Einflussnahme auf seine Tätigkeit, insbesondere durch ihm unangenehme Weisungen, jederzeit zu verhindern (vgl BSG Urteil vom 10.12.2019 – [B 12 KR 9/18 R](#) – SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 46 RdNr 12 mwN, auch zur Veröffentlichung in BSGE vorgesehen). Er unterlag aufgrund seiner Kapitalbeteiligung nicht nach [Â§ 37 Abs 1](#) iVm [Â§ 38 Abs 1](#) sowie [Â§ 46 Nr 5 und 6 GmbHG](#) dem Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung der GmbH (vgl zum Weisungsrecht Altmeyen in Roth/Altmeyen, GmbHG, 9. Aufl 2019, Â§ 37 RdNr 3; Kleindiek in Lutter/Hommelhoff, GmbH-Gesetz, 20. Aufl 2020, Â§ 37 RdNr 1; Stephan/Tieves, MÄKoGmbHG, 3. Aufl 2019, Â§ 37 RdNr 107). Vielmehr bestimmte er seine Geschäftsführertätigkeit und damit die Geschicke des Unternehmens.

3. Der dem KlÄger zukommende, die abhÄngige BeschÄftigung ausschlieÙende beherrschende Einfluss auf die Gesellschaft wurde ihm nicht durch den notariellen Treuhandvertrag vom 23.10.2013 (dazu a) genommen. Ein Treuhandvertrag ist wegen seiner schuldrechtlichen Wirkung f¼r die sozialversicherungsrechtliche Statusbeurteilung ohne Bedeutung (dazu b). Dieses Ergebnis wird durch die fehlende PublizitÄt von Treuhandabreden im Handelsregister (HR) untermauert (dazu c). Etwas anderes folgt nicht aus der aufschiebend bedingten Abtretung von GeschÄftsanteilen an die Treugeber und deren BevollmÄchtigung hierzu (dazu d). SchlieÙlich steht eine fr¼here Rechtsprechung des BSG dem hier gefundenen Ergebnis nicht entgegen (dazu e).

18

a) Nach dem notariellen Treuhandvertrag vom 23.10.2013 hielt der KlÄger Gesellschaftsanteile in HÄhe von zusammen 20 000 Euro (80 vH des Stammkapitals) treuhÄnderisch f¼r Dritte. Ein solches TreuhandverhÄltnis ist zivil- und steuerrechtlich zulÄssig (BGH Urteil vom 19.4.1999 â [II ZR 365/97](#) â [BGHZ 141, 207](#), 210 = juris RdNr 17; BFH Urteil vom 20.1.1999 â [I R 69/97](#) â [BFHE 188, 254](#)). Es ist dadurch gekennzeichnet, dass der Treugeber dem TreuhÄnder VermÄgensgegenstÄnde ÅbertrÄgt oder belÄsst oder ihm eine Rechtsmacht einrÄumt, ihn aber in der AusÅbung der sich daraus im AuÙenverhÄltnis (des TreuhÄnders zu Dritten) ergebenden Rechtsmacht im InnenverhÄltnis (des TreuhÄnders zum Treugeber) nach MaÙgabe der schuldrechtlichen Treuhandvereinbarung beschrÄnkt (BSG Urteil vom 25.1.2006 â [B 12 KR 30/04 R](#) â [GmbHR 2006, 645](#), 647 f mwN, juris RdNr 25).

19

b) F¼r einen Gesellschafter-GeschÄftsfrher hat der Senat bereits entschieden, dass die f¼r die Annahme einer selbststÄndigen TÄtigkeit notwendige Rechtsmacht, die in die Lage versetzt, die Geschicke der Gesellschaft bestimmen oder zumindest nicht genehme Weisungen der Gesellschafterversammlung verhindern zu kÄnnen, gesellschaftsrechtlich eingerÄumt sein muss. AuÙerhalb des Gesellschaftsvertrages (Satzung) bestehende wirtschaftliche Verflechtungen, Stimmbindungsabreden oder Veto-Rechte zwischen einem Gesellschafter-GeschÄftsfrher und einem Dritten sowie anderen Gesellschaftern und/oder der GmbH sind nicht zu ber¼cksichtigen. Sie vermÄgen die sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden RechtsmachtverhÄltnisse nicht mit sozialversicherungsrechtlicher Wirkung zu verschieben. UnabhÄngig von ihrer KÄndbarkeit genÄgen die das Stimmverhalten regelnden Vereinbarungen nicht dem Grundsatz der Vorhersehbarkeit sozialversicherungs- und beitragsrechtlicher TatbestÄnde. Im Interesse sowohl der Versicherten als auch der VersicherungstrÄger ist die Frage der (fehlenden) Versicherungspflicht wegen SelbststÄndigkeit oder abhÄngiger BeschÄftigung schon zu Beginn der TÄtigkeit zu klÄren, weil es darauf nicht nur f¼r die Entrichtung der BeitrÄge, sondern auch f¼r die Leistungspflichten der SozialversicherungstrÄger und die LeistungsansprÄche des Betroffenen ankommt (BSG Urteil vom 10.12.2019 â [B 12 KR 9/18 R](#) â SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 46 RdNr 19 mwN, auch zur VerÄffentlichung

in BSGE vorgesehen).

20

Der Treuhandvertrag vom 23.10.2013 entfaltet aber keine gesellschaftsrechtliche, sondern eine schuldrechtliche Wirkung zwischen den Vertragsparteien. Der Klager bleibt auch als Treuhander Inhaber aller mit dem Geschftsanteil verbundenen Rechte und Pflichten. Insbesondere das Stimmrecht als das wichtigste Verwaltungsrecht steht grundstzlich ihm allein und nicht den Treugebern zu. Die Vollrechtsstellung des Treuhanders hat zur Folge, dass die Treugeber der Gesellschaft oder dem Klager gegenber Gesellschafterrechte nicht aus eigenem Recht geltend machen knnen. Sie sind vielmehr stets auf die Wahrnehmung dieser Rechte durch den Treuhander angewiesen. Die Einwirkungsmacht der Treugeber auf das Gesellschaftsgeschehen ist demnach lediglich mittelbar und grndet sich auf das ihnen gegenber dem Treuhander zustehende Weisungsrecht, das sich insbesondere auf die Ausbung des Stimmrechts erstreckt.

21

Diesem Weisungsrecht, das Abschnitt IV. 2. des Treuhandvertrages vom 23.10.2013 ausdrcklich vorsieht, kommt aber ebenso eine schuldrechtliche und keine unmittelbar gesellschaftsrechtliche Wirkung zu. Es liegt in der Hand des Treuhanders, ob er die Weisungen befolgt. Ein weisungswidriges Abstimmungsverhalten in der Gesellschafterversammlung fhrt grundstzlich nicht zur Unwirksamkeit gefasster Beschlsse, sondern zu einer Schadensersatzpflicht des Treuhanders im Innenverhltnis zum Treugeber. Die schuldrechtliche Treuhandvereinbarung hindert den Treuhander selbst nicht daran, wirksam ber das Treugut zu verfgen und damit Rechte des Treugebers zu vereiteln. Im brigen knnen die Treugeber einen Gesellschafterbeschluss auch nicht anfechten. Bei treuhanderischer Anteilsberechtigung steht das Recht zur Anfechtung von Gesellschafterbeschlssen dem Treuhander und nicht dem Treugeber zu, weil sich die Befugnis zur Beseitigung von Gesellschafterbeschlssen nicht nach wirtschaftlichen, sondern allein nach den rechtlichen Verhltnissen bestimmt (BSG Urteil vom 10.12.2019 [â   B 12 KR 9/18 R](#) â   SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 46 RdNr 20 ff mwN aus Rspr und Literatur, auch zur Verffentlichung in BSGE vorgesehen).

22

c) Hinzu kommt, dass schuldrechtliche Treuhandvertrge â   anders als der Gesellschaftsvertrag und dessen sptere nderungen ([Â§ 8 Abs 1 Nr 1](#), [Â§ 54 Abs 1 Satz 1 GmbHG](#)) â   nicht in das HR eingetragen werden. Die Rechtssicherheit, die mit dem nach [Â§ 9 Abs 1 Satz 1](#) Handelsgesetzbuch (HGB) jedem zu Informationszwecken eingerumten Recht auf Einsichtnahme in das HR sowie in die zum HR eingereichten Dokumente fr den Rechtsverkehr im Au enverhltnis der Gesellschaft verbunden ist, erstreckt sich daher nicht auf ein Treuhandverhltnis. Dieser Rechtssicherheit dient [Â§ 16 Abs 1 Satz 1 GmbHG](#) idF

des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) vom 23.10.2008 ([BGBl I 2026](#)), wonach unabhängig von der materiellen Rechtslage im Verhältnis zur Gesellschaft im Fall einer Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung als Inhaber eines Geschäftsanteils nur gilt, wer als solcher in der im HR aufgenommenen Gesellschafterliste ([Â§ 40 GmbHG](#)) eingetragen ist. Die mit der Aufnahme der Gesellschafterliste in das HR einhergehende Fiktion der Gesellschafterstellung schafft eine klare Zäsur, nach der sich die Rechte und Pflichten zwischen einer GmbH einerseits und Veräußerer sowie Erwerber des Geschäftsanteils andererseits bestimmen. Die in [Â§ 16 Abs 1 GmbHG](#) verankerte unwiderlegbare Vermutung der Gesellschafterstellung dient sowohl dem Schutz der Gesellschaft vor Unsicherheit im Hinblick auf die Person des neuen Gesellschafters als auch dem Schutz der an dem Gesellschafterwechsel Beteiligten (Heidinger in *M&K*oGmbHG, 3. Aufl 2018, Â§ 16 RdNr 13). In die Gesellschafterliste eingetragen werden aber nur die Gesellschafter, während eine mittelbare Einflussnahme auf die Gesellschaft, insbesondere durch Treuhandverhältnisse, wegen des Gebots der Registerklarheit nicht offengelegt werden kann (BSG Urteil vom 10.12.2019 [B 12 KR 9/18 R](#) [SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 46 RdNr 24 ff mwN](#), auch zur Veröffentlichung in BSGE vorgesehen).

23

Eine die Rechtsmacht begründende Publizität wird auch nicht durch das nach [Â§ 18](#) des Gesetzes über das Aufsparen von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz) vom 23.6.2017 ([BGBl I 1822](#)) eingerichtete Transparenzregister vermittelt. Unabhängig davon, ob im Transparenzregister überhaupt Treuhandstrukturen offenzulegen sind (so wohl [BT-Drucks 18/11555 S 129](#) zu Â§ 20 Abs 2; zum Streitstand in der zivilrechtlichen Literatur vgl Bochmann, DB 2017, 1310, 1316; Rieg, BB 2017, 2310, 2319; Kotzenberg/Lorenz, NJW 2017, 2433), wird die Fiktion des [Â§ 16 Abs 1 Satz 1 GmbHG](#) durch Mitteilungen an das Transparenzregister nicht verdrängt.

24

d) Etwas anderes ergibt sich nicht aus der in Abschnitt II. 1. des Treuhandvertrages geregelten aufschiebend bedingten Abtretung der Geschäftsanteile an die Treugeber im Falle der Beendigung des Treuhandvertrages (und vollständigen Zahlung des Kaufpreises). Denn diese Bedingung war nicht eingetreten. Die gesellschaftsrechtliche Rechtsmacht hat der Kläger durch den Treuhandvertrag auch nicht deshalb eingebüßt, weil er den jeweiligen Treugeber unwiderruflich bevollmächtigt hat, den jeweils treuhänderisch gehaltenen Geschäftsanteil an sich selbst oder einen Dritten abzutreten (Abschnitt II. 6.). Für die Statusbestimmung ist ausschließlich die im zu beurteilenden Zeitraum tatsächlich verteilte, nicht aber eine nur nach weiteren Rechtshandlungen denkbare Rechtsmacht maßgebend. Darüber hinaus würden selbst bei einer Übertragung des treuhänderisch gehaltenen Geschäftsanteils die Treugeber oder Dritte erst ab dem Tag der Aufnahme der geänderten Gesellschafterliste ([Â§ 40 GmbHG](#)) in das HR als Gesellschafter und damit als in der

Gesellschafterversammlung stimmberechtigt gelten ([Â§ 16 Abs 1 Satz 1 GmbHG](#)). Bis zu diesem Zeitpunkt steht dem Treuhänder das aus dem Geschäftsanteil resultierende Stimmrecht zu (BSG Urteil vom 10.12.2019 [â€œ B 12 KR 9/18 R â€œ](#) SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 46 RdNr 31 mwN, auch zur Veröffentlichung in BSGE vorgesehen). Der in die Gesellschafterliste aufgenommene Gesellschafter kann bis zur Eintragung einer Veränderung die Gesellschafterrechte wahrnehmen und haftet für die bis dahin fällig werdenden Gesellschafterpflichten allein (Siebt in Scholz, GmbHG, 12. Aufl 2018, 2020, 11. Aufl 2014, 2015, Â§ 16 RdNr 8 f auch zum Folgenden). Der (noch) nicht in der Gesellschafterliste Eingetragene, aber materiell Berechtigte, ist demgegenüber rechtlich gehindert, Gesellschafterrechte auszuüben und haftet grundsätzlich nicht für Pflichten aus dem Geschäftsanteil. Er muss sämtliche Rechtshandlungen zwischen Gesellschaft und bisher Legitimierten bis zu seiner Eintragung in die Gesellschafterliste gegen sich gelten lassen.

25

e) Die frühere Rechtsprechung des BSG steht dem hier gefundenen Ergebnis nicht entgegen. Mit Urteil vom 8.12.1994 ([11 RAr 49/94](#) [â€œ SozR 3-4100 Â§ 168 Nr 18](#)) hat der 11. Senat des BSG zum Begriff einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung nach Â§ 168 Abs 1 Satz 1 Arbeitsförderungs-gesetz (AFG) entschieden, dass bei einem geschäftsführenden Treuhänder aufgrund dessen Stellung als Alleingesellschafter eine abhängige Beschäftigung nicht ausscheide, wenn neben der schuldrechtlichen Weisungsgebundenheit und einer für den Fall der Beendigung des Treuhandvertrages vorweggenommenen dinglichen Übertragung der Geschäfts- und Gesellschaftsanteile eine unwiderrufliche Stimmrechtvollmacht zugunsten des Treugebers bestehe. Diese Entscheidung wurde durch Urteil des 10. Senats des BSG vom 30.1.1997 ([10 RAr 6/95](#) [â€œ SozR 3-4100 Â§ 141b Nr 17](#)) zum Begriff des Arbeitnehmers im Sinne des [Â§ 141b Abs 1 AFG](#) bestätigt. Beide Entscheidungen gehen aber nicht zwangsläufig von einer abhängigen Beschäftigung des Treuhänders aus. Die Verfahren wurden vielmehr zur Aufklärung einer persönlichen Abhängigkeit an das LSG zurückverwiesen.

26

In seinem Urteil vom 25.1.2006 ([B 12 KR 30/04 R](#) [â€œ GmbHR 2006, 645](#)) hat sich der erkennende Senat lediglich im Rahmen eines obiter dictum zu den möglichen Auswirkungen einer rechtlich wirksamen treuhänderischen Bindung geäußert. Der Senat hat die beurteilte Treuhandvereinbarung als unwirksam angesehen.

27

4. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs 1 Satz 1, Abs 4 SGG](#).

Erstellt am: 01.10.2020

Zuletzt verändert am: 21.12.2024